



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

DB Netz AG - Zentrale
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt/Main

Bearbeitung: Dr. Daniel Schlering
Telefon: +49 (228) 9826-171
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: SchleringD@eba.bund.de
Ref11@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.01.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
1160-11reg/032-1111#010

EVH-Nummer: 3353099

Betreff: Wispr Ladestelle Braunschweig, Anordnung nach § 17 BImSchG
Bezug: Ihr Widerspruch vom 12. Juli 2018 gegen die Anordnungen im Bescheid des EBA vom 19. Juni 2018 (Gz. 33.53-33hug/061-1111#004)
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat mit Bescheid vom 19. Juni 2018 (Gz 33.53-33hug/061-1111#004) Ihnen gegenüber hinsichtlich der Ladestelle in Braunschweig Rbf auf bzw. an den Gleisen 389, 386, 387 und 390 u.a. ein (eingeschränktes) nächtliches Umschlagsverbot angeordnet und Ihnen in diesem Zusammenhang weitere Pflichten auferlegt. Gegen diese Anordnungen haben Sie Widerspruch erhoben.

Im Rahmen Ihrer Widerspruchsbegründung haben Sie bezüglich der Gleise 387, 389 und 390 angekündigt, diese zukünftig für den Umschlag von Abfällen und Schüttgütern zu nutzen. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei den Gleisen 387 und 389 350 Meter und bei Gleis 390 235 Meter. Im Rahmen einer Kontrolle des EBA am 19. September 2021 wurde festgestellt, dass diese Gleise zum Zeitpunkt der Kontrolle zum Holzumschlag genutzt wurden und dass diese in einem solchen Abstand zur Wohnbebauung liegen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht zu befürchten sind. Ich beabsichtige daher, insoweit die Ziffern 1 bis 3 des Bescheids aufzuheben.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Eine Aufhebung der Ziffern 1 bis 3 des Bescheids hinsichtlich des Gleises 386 kommt hingegen nicht in Betracht. Zwar haben Sie in Ihrer Widerspruchsbegründung angekündigt, den Prellbock binnen acht Wochen um 55 Meter zu versetzen, damit ein Abstand von 100 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung gegeben ist, um so das gesamte verbleibende Gleis gegebenenfalls auch für den Umschlag von Abfällen und Schüttgütern nutzen zu können. Dieser Ankündigung sind Sie jedoch nach dem bisherigen Kenntnisstand des EBA noch nicht nachgekommen. Obwohl das EBA Sie fast ein Jahr später, nämlich mit Schreiben vom 13. Juni 2019, noch einmal daran erinnert hat, wurde bei einer über zwei Jahre später am 16. September 2021 durchgeführten Kontrolle festgestellt, dass der Standort des Prellbocks weiterhin unverändert war.

Auch eine Ersetzung des im Bescheid angeordneten nächtlichen Umschlagsverbots hinsichtlich des Gleises 386 durch eine Anordnung zur Versetzung des Prellbocks erscheint dem EBA vorliegend jedenfalls nicht angemessen zu sein. Denn die Anordnung einer Versetzung des Prellbocks dürfte kein milderes Mittel sein, weil dieses einen baulichen Eingriff darstellen dürfte, der im Vergleich zu einem Umschlagsverbot unmittelbar für Sie Kosten verursachen würde.

Eine Anordnung zur Installation eines Schutzhalt-Zeichens nebst Unterrichtungspflicht bei Entfernung oder Versetzung desselbigen scheint ebenfalls keine geeignete Alternative zum angeordneten Umschlagsverbot zu sein. Denn das Zeichen lässt sich einfach entfernen, ohne dass dies effektiv verhindert werden könnte. Denn ausweislich Ihrer E-Mail vom 28. November 2018 hatten Sie in der Vergangenheit bereits eine entsprechende Sh-2 Scheibe aufgestellt. Bei der am 16. September 2021 durchgeführten Vorortkontrolle hat das EBA dann allerdings festgestellt, dass diese Sh-2 Scheibe neben dem Gleis auf dem Boden lag, sodass sie leicht übersehen werden konnte. Im Übrigen lässt sich diese einfach versetzen. Die Installation eines Schutzhalt-Zeichens käme damit letztlich nur als Provisorium bis zur Erfüllung einer etwaigen Anordnung zur Versetzung des Prellbocks in Betracht, die sich wiederum jedoch nicht als milderes Mittel gegenüber dem Umschlagsverbot darstellen dürfte.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer unverzüglichen, freiwilligen Versetzung des Prellbocks durch Sie, die Ziffern 1, 2 und 3 des Bescheids voraussichtlich aufgehoben werden könnten.

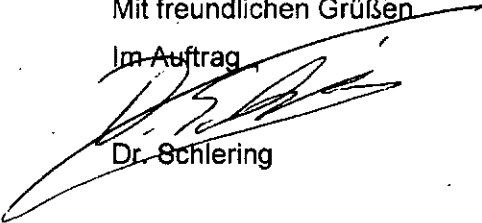
Aufgrund des seit Erhebung Ihres Widerspruchs vergangenen Zeitraumes von rund dreieinhalb Jahren, erhalten Sie noch einmal Gelegenheit, zu dem oben aufgeführten Sachverhalt und zu der angekündigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Für den Eingang Ihrer Antwort habe ich mir eine Frist bis zum

15. Februar 2023

notiert. Sollte ich bis dahin von Ihnen keine neueren Informationen erhalten haben, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schlering